DSGVO-INFO

DIE UMFASSENDE INFORMATIONSPLATTFORM

STIFTUNG DATENSCHUTZ

Dossier IV: Datenschutz-Folgenabschätzung

Stand: August 2018

Rechtsgrundlage:

Artikel 35 Datenschutzgrundverordnung und Erwägungsgründe 77, 84, 89, 90, 91, 93, 94

Unternehmen unterliegen einer Rechenschaftspflicht: Sie müssen die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Datenverarbeitung nachweisen können („Accountability"). Mit der Datenschutz-Folgenabschätzung besteht **bereits im Vorfeld** einer Datenverarbeitung die Verpflichtung, umfassende Risikoanalysen vorzunehmen und diese zu dokumentieren.

Ein ähnliches, aber nicht vollständig übereinstimmendes Instrument der Risikoanalyse, gab es bereits nach altem Recht (§ 4 Absatz 5 BDSG) in Form der so genannten Vorabkontrolle, zu deren Durchführung der Datenschutzbeauftragte verpflichtet war. In Artikel 35 Datenschutzgrundverordnung ist nunmehr geregelt, dass (nicht der Datenschutzbeauftragte sondern) der **Verantwortliche** *vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen hat.*

Unter den nachfolgenden Punkten (A. und B.) werden die Voraussetzungen einer Datenschutz-Folgenabschätzung erläutert. Im Anschluss (C.) sind Listen für Verarbeitungsvorgänge abrufbar, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. Diese wurden von Aufsichtsbehörden erstellt und veröffentlicht. Weitere Links und Materialien sind unter Punkt D. in diesem Dokument zu finden.

A. Was Unternehmen beachten müssen:

- **Wann muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden?**

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist durchzuführen, wenn *eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.*

Derzeit ist allerdings europaweit noch nicht abschließend geklärt, wann ein „hohes Risiko" für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. Einige Aufsichtsbehörden haben bereits Listen für Verarbeitungsvorgänge veröffentlicht, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. Insgesamt wird ein hohes Risiko regelmäßig bei umfangreichen Datenverarbeitungen bejaht, insbesondere bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Daten, wie etwa Aufenthaltsdaten, oder Daten, die einem Geheimnisschutz unterliegen. Als Beispiele werden von den Aufsichtsbehörden u.a. Online-Shops genannt, die zur Prävention von Betrugsfällen Risikowerte ermitteln, um mit deren Hilfe darüber zu entscheiden, ob einem Käufer der Rechnungskauf als Zahlungsart angeboten wird oder nicht. Weiterhin sollen Car Sharing und Mobilitätsdienste, die Positionsdaten erfassen, einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen. Ebenso geht es um den Schutz von Beschäftigtendaten. Letzteres kann nach Auffassung der Aufsichtsbehörden eine vorherige Risikoanalyse erfordern, wenn der Internetverlauf und die Aktivitäten am Arbeitsplatz zentral aufgezeichnet werden und das Ziel haben, unerwünschtes Verhalten zu erkennen.

- **Anforderungen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung**

Bei der Art der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung steht den Unternehmen ein gewisser Spielraum zu.
Eine mögliche Ablaufplanung wird im Kurzpapier der Datenschutzkonferenz zur Datenschutz-Folgenabschätzung dargestellt (https://www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_5_dsfa.pdf).

Hilfreich ist die Mustergliederung für einen Datenschutz-Folgenabschätzungs-Bericht im Leitfaden der bitkom (S. 49), der sich an den gesetzlichen Mindestanforderungen wie folgt orientiert:

Bitkom Mustergliederung zur Datenschutz-Folgenabschätzung:

1 Einleitung

2 Anwendungsbereich Datenschutz-Folgenabschätzung

2.1 Systematische Beschreibung der Verarbeitung Zwecke

2.2 Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck

2.3 Zwecke und die Mittel der beabsichtigten Verarbeitung

2.4 Involvierte Parteien:

2.4.1 Verantwortlicher

2.4.2 Gemeinsam Verantwortliche

2.4.3 Auftragsverarbeiter

2.4.4 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

3 Datenschutz-Anforderungen

4 Datenschutz-Risikobetrachtung

4.1 Datenschutz-Risikoidentifikation

4.2 Datenschutz-Risikoanalyse

4.3 Datenschutz-Risikobewertung

5 Geplante Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt wird und Nachweis

6 Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und mögliche Pflicht zum Durchlaufen des Konsultationsverfahrens

- **Beteiligte einer Datenschutz-Folgenabschätzung**

Das Unternehmen hat die zuständige Aufsichtsbehörde einzubinden, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen weiterhin ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. Allerdings ist bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung nicht vorgeschrieben, den Standpunkt der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter einzuholen, z.B. die Einbindung von Gremien der Mitbestimmung wie von Betriebsräten [siehe Kurzpapier der Datenschutzkonferenz, S. 3 (https://www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_5_dsfa.pdf oder des Vereins österreichischer betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter, S.8 [https://www.privacyofficers.at/Privacyofficers_DSFA-Umsetzung_DSGVO_v1.0.pdf] sowie Leitfaden der bitkom (https://www.bitkom.org/NP-Themen/NP-Vertrauen-Sicherheit/Datenschutz/FirstSpirit-1496129138918170529-LF-Risk-Assessment-online.pdf), S. 47 mit Verweis auf Artikel 35 Absatz 9 DSGVO]. Die bitkom verweist allerdings darauf, dass die Beteiligung interessierter Parteien aus dem

Grunde in Betracht zu ziehen sei, da eine solche Akzeptanz durch Transparenz schaffe und damit auch im ureigenen Interesse des Verantwortlichen liegen könne.

- **Hilfe bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung**

Hilfreich kann für Unternehmen die von der nationalen Datenschutzbehörde Frankreichs (CNIL - Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés) veröffentlichte Software für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung sein. Dieses Tool (=Privacy Impact Assessment(PIA)-Software) wird in einer französischen und englischen Sprachfassung angeboten und soll Unternehmen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterstützen. Laut Information der CNIL (https://www.cnil.fr/en/open-source-pia-software-helps-carry-out-data-protection-impact-assesment) kann diese Software sowohl als stand-alone-Version auf einen Rechner heruntergeladen werden als auch auf Unternehmensservern betrieben werden und erlaubt als Open-Source-Software zudem die Anpassung des Quellcodes an die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens. Es ist für die Betriebssysteme Windows (32 und 64 bits), Linux (32 bits und 64 bits) sowie Mac OS verfügbar.

B. In Kürze

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung beinhaltet eine Risikoanalyse und muss durchgeführt werden, wenn Daten umfassend und systematisch verarbeitet werden. Regelmäßig sind davon besonders schutzbedürftige Daten betroffen, wie Informationen über das Verhalten von Beschäftigten, die auch zur Bewertung ihrer Leistung dienen können. Aber auch die Verarbeitung von Kunden- oder Nutzerdaten kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfordern, insbesondere wenn umfassende Interessensprofile oder Profile über das Kaufverhalten erstellt werden.

Insgesamt ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Nachweispflicht der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wesentlich und erfordert eine sehr ausführliche Dokumentation. Sofern ein Unternehmen der Auffassung ist, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht durchgeführt werden muss (da mangels systematischer und umfassender Datenverarbeitung kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen vorliegt), müssen hierfür die entsprechenden Gründe ebenfalls dokumentiert werden („Schwellenwertanalyse").

Die gerade beschriebenen Dokumentations- und Rechenschaftspflichten müssen eingehalten werden, damit nachprüfbar ist, ob die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung umgesetzt wurden. Das Kurzpapier der Datenschutzkonferenz (https://www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_5_dsfa.pdf) verweist zudem darauf, dass der Bericht der Datenschutz-Folgenabschätzung und eine Bestätigung der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen als Bausteine zur Erfüllung dieser Pflicht dienen.

Die aktuellen Hilfestellungen von Verbänden oder Vereinen für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung sind eher auf größere Unternehmen fokussiert – so wird teilweise darauf verwiesen, dass ein Team zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung zu bilden sei. Kleine Unternehmen sollten sich die Beispielsfälle der Aufsichtsbehörden anschauen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (siehe unten dem nachfolgenden Punkt C.) und diese bei Fragen konsultieren und sich externen Expertenrat einholen, sofern Unklarheiten in Bezug auf die Dokumentationspflichten bestehen.

C. Listen der Aufsichtsbehörden für Verarbeitungstätigkeiten, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist

- **Datenschutzkonferenz**

  https://datenschutz.saarland.de/fileadmin/datenschutz/ds-gvo/ds-folgenabschaetzung/DSFA_Muss-Liste_DSK_1_0.pdf

- **Bundesbeauftragte für Datenschutz**

  https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Datenschutz/Liste_Verarbeitungsvorgaenge.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- **Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg**

  https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/05/Liste-von-Verarbeitungsvorg%C3%A4ngen-nach-Art.-35-Abs.-4-DS-GVO-LfDI-BW.pdf

- **Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg**

  https://www.lda.brandenburg.de/media_fast/4055/DSFA_Muss_Liste_allgemein_180710.pdf

- **Die Landesbeauftragte für Datenschutz Freie Hansestadt Bremen**

  https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/DSFA%20Muss-Liste%20LfDI%20HB%2025.pdf

- **Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**

  https://datenschutz-hamburg.de/assets/pdf/Liste%20Art%2035-4%20DSGVO%20HmbBfDI-%C3%B6ffentlicher%20Bereich_v1.0.pdf (Liste von Verarbeitungstätigkeiten für den öffentlichen Bereich)

  https://datenschutz-hamburg.de/assets/pdf/Liste%20Art%2035-4%20DSGVO%20HmbBfDI-%C3%B6ffentlicher%20Bereich_v1.0.pdf (Liste von Verarbeitungstätigkeiten für den nicht-öffentlichen Bereich)

- **Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**

  https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/HBDI_Verarbeitungsvorg%C3%A4nge%20-Muss-Liste%20Berlin%20%28002%29.pdf

- **Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern**

  https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/DS-GVO/Hilfsmittel%20zur%20Umsetzung/MV-DSFA-Muss-Liste-Oeffentlicher-Bereich.pdf (Liste von Verarbeitungstätigkeiten für den öffentlichen Bereich)

https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/DS-GVO/Hilfsmittel%20zur%20Umsetzung/MV_DSFA_Muss-Liste.pdf (Liste von Verarbeitungstätigkeiten für den nicht-öffentlichen Bereich)

- **Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen**

  http://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/dsgvo/liste_von_verarbeitungsvorgaengen_nach_art_35_abs_4_dsgvo/liste-von-verarbeitungsvorgaengen-nach-art-35-abs-4-ds-gvo-164661.html

- **Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen**

  https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/DSFA-Muss-Liste-1_0.pdf

- **Sächsischer Datenschutzbeauftragter**

  https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/DSGVO/DSFA/DSFA_Muss-Liste_V1_20180606.pdf

- **Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt**

  https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesaemter/LfD/PDF/binary/Informationen/Internationales/Datenschutz-Grundverordnung/Liste_von_Verarbeitungstaetigkeiten_mit_erforderlicher_Datenschutz-Folgenabschaetzung/Verarbeitungenliste_mit_DSFA.pdf

- **Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**

  https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/datenschutzfolgenabschaetzung/20180525_LfD-SH_DSFA_Muss-Liste_V1.0.pdf

- **Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

  https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/dsfa_muss-liste_04_07_18.pdf

- **Der Landesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

  https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSFA_-_Muss-Liste_RLP_OE.pdf (Liste von Verarbeitungstätigkeiten für den öffentlichen Bereich)

  https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSFA_-_Muss-Liste_RLP_NOE.pdf (Liste von Verarbeitungstätigkeiten für den nicht-öffentlichen Bereich)

D. Weitere Links und Materialien:

- **Artikel-29-Datenschutzgruppe**
  Eine Orientierungshilfe für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung bietet das (englischsprachige) Arbeitspapier der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248 vom 04. April 2017): http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44137
  Hier sind Beispiele dazu enthalten, unter welchen Kriterien eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.
  Danach handelt es sich etwa bei einer Werbung, die auf einer E-Commerce-Website und auf Grundlage von „begrenztem" Profiling früherer Käufe und Verhalten angezeigt wird, nicht um eine systematische und umfangreiche Datenverarbeitung. Das Überwachen der Aktivitäten von Mitarbeitern, einschließlich der Überwachung der Arbeitsstätte der Mitarbeiter (Stichwort: Videoüberwachung) soll jedoch nach Auffassung der Artikel-29-Datenschutzgruppe eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich machen. S. 7 ff. des Arbeitspapiers der Artikel-29-Datenschutzgruppe sind weitere Kriterien zu entnehmen, die bei der Frage, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, von Bedeutung sind: u.a. die Verarbeitung von sensiblen Daten, die Verarbeitung von Daten in großem Umfang, die systematische Beobachtung, die Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU, die Verwendung neuer Technologien. Sofern mehrere Kriterien gleichzeitig vorliegen, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen besteht.

- **Datenschutzkonferenz:**

  Eine weitere Orientierungshilfe bietet das Kurzpapier der Datenschutzkonferenz: https://www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_5_dsfa.pdf

  In diesem Papier wird nochmals hervorgehoben, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden auf den Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe aufbauend eine nicht-abschließende Liste mit Verarbeitungstätigkeiten veröffentlichen werden, bei denen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. Betont wird auch, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung stets vor der Aufnahme der zu betrachtenden Verarbeitungsvorgänge durchzuführen ist und keinen einmaligen Vorgang darstellt, so dass ein stetiger, iterativer Prozess der Überprüfung und Anpassung empfohlen wird. Dieses Papier hat das Kurzpapier zur Datenschutz-Folgenabschätzung des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht (https://www.lda.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_18_privacy_impact_assessment.pdf) abgelöst.

- **Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht**

  Im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist eine Risikobewertung durchzuführen. Der Begriff des Risikos wird an mehreren Stellen in der Datenschutzgrundverordnung relevant. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass „nun die Herausforderung besteht, objektive Kriterien für Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere eines Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen festzulegen. Während heute bereits einige Unternehmen verschiedene Risikobewertungsansätze etabliert hätten, gelte es künftig, nicht mehr alleinig die Unternehmenswerte, sondern im Sinne des Datenschutzes den

Betroffenen in den Fokus der Risikobewertung zu setzen."
(https://www.lda.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_1_security.pdf).

- **GDD (Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit)**

  Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit stellt unter https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_10.pdf eine Praxishilfe „Voraussetzungen einer Datenschutz-Folgenabschätzung" zur Verfügung.

- **bitkom (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.)**

  Die bitkom hat einen Leitfaden „Risk Assessment & Datenschutz-Folgenabschätzung" veröffentlicht, siehe unter: https://www.bitkom.org/NP-Themen/NP-Vertrauen-Sicherheit/Datenschutz/FirstSpirit-1496129138918170529-LF-Risk-Assessment-online.pdf

  Hier ist zu beachten, dass die Empfehlungen für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung auf S. 38 ff. zu finden sind. Die vorherigen Ausführungen beziehen sich auf die ebenfalls vorzunehmende Risikobewertung im Rahmen von technischen und organisatorischen Maßnahmen, die ein Unternehmen hinsichtlich der Sicherheit der Datenverarbeitung umsetzen muss (Artikel 32 DSGVO). Die bitkom verweist in diesem Zusammenhang auf den Unterschied zwischen der Risikobewertung gemäß Artikel 32 und Artikel 35 DSGVO (S. 47): „Während bei der Analyse der Sicherheit der Verarbeitung eine Risikobewertung aus der Perspektive des Betroffenen erfolgt, sei eine Beteiligung der interessierten Parteien bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung explizit vorgesehen, aber nicht vorgeschrieben (»gegebenenfalls«)." Insgesamt wird seitens der bitkom deutlich dargestellt, dass die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen in Form der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung eng verzahnt sind bzw. aufeinander aufbauen: „Die Bewertung der Sicherheit der Verarbeitung muss bei der Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Bewertung wiederum sind Bestandteil einer möglicherweise durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzung."

- **Forum Privatheit**

  Eine umfangreiche, aber teilweise auch auf einem wissenschaftlichen Ansatz basierende Untersuchung der Datenschutz-Folgenabschätzung bietet das veröffentlichte White Paper „DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG, Ein Werkzeug für einen besseren Datenschutz", das in Zusammenarbeit zwischen dem Fraunhofer-Institut für System-und Innovationsforschung ISI - Karlsruhe, dem unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) und der Universität Kassel - Institut für Wirtschaftsrecht, erarbeitet wurde.

  Für (größere) Unternehmen können die S. 19 ff. eine hilfreiche Orientierung bei der Frage bieten, wie der Durchführungsprozess einer Datenschutz-Folgenabschätzung in der Praxis umzusetzen ist. So wird auf S. 21 unter anderem auf die Zusammenstellung des Teams eingegangen, welches mit der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung betraut ist, und eine neutrale Stelle (Qualitätssicherung) vorgeschlagen. Auf S. 23 wird darüber hinaus dargestellt, welche Akteure von einer Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst sein können und in die Betrachtung mit einzubeziehen sind (z.B. Hersteller, Betreiber, Mitarbeiter).

Das White Paper ist abrufbar unter: https://www.forum-privatheit.de/forum-privatheit-de/publikationen-und-downloads/veroeffentlichungen-des-forums/themenpapiere-white-paper/Forum_Privatheit_White_Paper_Datenschutz-Folgenabschaetzung_2016.pdf

- **Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

  Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz stellt unter https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordung/datenschutz-folgenabschaetzung/ einen allgemeinen Überblick zur Verfügung und und bietet unter https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/Hinweise_DSFA_20171205.pdf eine Orientierungshilfe zum Abruf an. Präsentationsfolien zur Datenschutz-Folgenabschätzung sind unter https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Praesentation_Datenschutzfolgeabschaetzung_20180118.pps zu finden. In den FAQ sind unter der Rubrik „Was hat es mit der Datenschutz-Folgenabschätzung auf sich“ weitere Hinweise zu finden, https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordung/faq/

- **Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**

  Unter https://datenschutzzentrum.de/uploads/datenschutzfolgenabschaetzung/20171106-Planspiel-Datenschutz-Folgenabschaetzung.pdf ist ein „Planspiel“ zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung abrufbar.

Europaweite Links:

- **EU Kommission**

  Die EU Kommission gibt auf ihrer Webseite eine zusammenfassende Antwort auf die Frage „Wann ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich?“ , abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/reform/rules-business-and-organisations/obligations/when-data-protection-impact-assessment-dpia-required_de

- **ICO: Britische Datenschutzbehörde (Information Commissioner's Office)**

  Die britische Datenschutzbehörde stellt auf ihrer Webseite eine Checkliste für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zum Download bereit (https://ico.org.uk/for-organisations/guide-to-the-general-data-protection-regulation-gdpr/accountability-and-governance/data-protection-impact-assessments/)

- **CNIL (Datenschutzbehörde Frankreichs)**

  Eine Unterstützung bei der Durchführung dieses Prozesses kann die von der CNIL (Commission Nationale de l’Informatique et des Libertés) entwickelte PIA-Software bieten, abrufbar unter https://www.cnil.fr/en/open-source-pia-software-helps-carry-out-data-protection-impact-assesment

  Außerdem stellt CNIL unter https://www.cnil.fr/sites/default/files/typo/document/CNIL-PIA-1-Methodology.pdf eine Methodik für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung bereit (veröffentlicht 2015).

- **Verein österreichischer betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter (privacy.at)**

  Der Verein österreichischer betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter stellt unter https://www.privacyofficers.at/Privacyofficers_DSFA-Umsetzung_DSGVO_v1.0.pdf die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung am Beispiel einer Videoüberwachung als pdf-Dokument zum Download zur Verfügung. Hierin wird ebenso die Risikobewertung schematisch dargestellt. Insgesamt sind die wichtigsten Punkte einer Datenschutz-Folgenabschätzung in übersichtlichen Punkten sehr gut zusammengefasst, wobei gleichermaßen die Empfehlungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe berücksichtigt wurden. Die Autoren verweisen jedoch darauf, dass kein Anspruch auf vollständige Berücksichtigung aller Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung bzw. der nationalen Datenschutzbestimmungen erhoben wird.

- **Data Protection Commissioner (Datenschutzbehörde Irland)**

  Die irische Datenschutzbehörde gibt unter http://gdprandyou.ie/data-protection-impact-assessments-dpia/ einen Überblick über die Voraussetzungen einer Datenschutz-Folgenabschätzung.

- **CNPD (Datenschutzbehörde Luxemburg)**

  Auf der Webseite der luxemburgischen Datenschutzbehörde ist eine Präsentation zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung abrufbar (http://gdprandyou.ie/data-protection-impact-assessments-dpia/)